

Weisung 202202002 vom 01.02.2022 – Beitrag der BA zur Deckung des Bedarfs an Saisonhilfskräften in der deutschen Landwirtschaft

Laufende Nummer: 202202002

Geschäftszeichen: INT – 5790 / 5202 / 5316 / 5404.2 / 5409 / 5451 / 5481 / 5483 / 5710 /
5711 / 5718 / 5751 / 5752.1 / 5764 / II-1203.6

Gültig ab: 01.02.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 202104008 vom 19.04.2021 – Beitrag der BA zur Deckung des Bedarfs an
Saisonhilfskräften in der deutschen Landwirtschaft.

Zusammenfassung

Der Bedarf an Saisonhilfskräften in der deutschen Landwirtschaft kann nicht allein mit dem Bewerberpotential aus dem Inland sowie dem EURES-Raum gedeckt werden.

Der Abschluss von Vermittlungsabsprachen der BA mit Drittstaaten (aktuell mit Georgien und der Republik Moldau (Weitere Vermittlungsabsprachen mit Drittstaaten können folgen.) gemäß § 15a Beschäftigungsverordnung (BeschV) eröffnet die Möglichkeit, den Bedarf zusätzlich durch die Rekrutierung von Saisonhilfskräften aus Drittstaaten zu decken. Dafür wird jährlich ein Kontingent festgelegt. Für diese Personen entfällt die Vorrangprüfung.

1. Ausgangssituation

Erfahrungsgemäß kann der landwirtschaftliche Saisonhilfskräftebedarf zu den erforderlichen Zeiträumen nicht ausreichend mit inländischem Potenzial gedeckt werden. Auch die Zahl der Saisonhilfskräfte aus dem europäischen Raum deckt den Gesamtbedarf der deutschen Landwirtschaft inzwischen nicht mehr ab.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die BA beauftragt, Vermittlungsabsprachen für saisonale Hilfskräfte in der Landwirtschaft mit ausgewählten Drittstaaten abzuschließen, um auf diesem Weg die Deckung des Bedarfs an Saisonhilfskräften zu unterstützen und die entsprechende operative Umsetzung vor Ort vorzubereiten.

2. Auftrag und Ziel

Der o. g. Bedarf an Saisonhilfskräften in der Landwirtschaft ist Ausgangspunkt für das Handeln der BA. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) wird zu diesem Zweck in Drittstaaten ausnahmsweise auch Hilfskräfte (keine abgeschlossene, in Deutschland anerkennungsfähige Ausbildung erforderlich) auf der Basis von Vermittlungsabsprachen für die Landwirtschaft rekrutieren und vermitteln.

In Absprache mit dem BMAS (BMEL) wurde bis auf Weiteres ein Kontingent von maximal 20.000 Saisonhilfskräften jährlich aus Drittstaaten festgelegt. Für dieses Kontingent an Personen entfällt die Vorrangprüfung.

Es wird das Ziel verfolgt, einen Beitrag zur Deckung des Gesamtbedarfs an Saisonhilfskräften in der deutschen Landwirtschaft zu leisten.

Rechtliche Rahmenbedingungen von Vermittlungsabsprachen mit Drittländern

Die Vermittlungsabsprachen sind auf die Rekrutierung von ausländischen Saisonhilfskräften in der Landwirtschaft gerichtet. Auf der Grundlage des § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV kann die BA diesen eine Arbeitserlaubnis für Beschäftigungen mit einer Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen erteilen. Für die Angehörigen der o. g. Staaten ist bei dieser Fallkonstellation die Einreise und der Aufenthalt ohne Visum möglich. Aufgrund der Festlegung eines Kontingents entfällt die Vorrangprüfung.

Gesamtkoordination

Der Geschäftsbereich Internationales der Zentrale (GB INT) übernimmt in strategischen Fragen die Koordination und Abstimmungen auf übergeordneter Ebene mit den ausländischen Partnerverwaltungen sowie den beteiligten Bundesministerien und Bundesverbänden. Zu rein operativen Themen ist die ZAV der zentrale Ansprechpartner. Weiter werden die länderspezifischen Kontingente mit den ausländischen Partnerverwaltungen durch den GB INT vereinbart.



Er ist als Ansprechpartner für die Themen Arbeitsmarktzulassungsrecht und Erstellung entsprechender BK-Vorlagen, Klärung von rechtlichen Fragen der Arbeitserlaubnis für eine saisonale Beschäftigung sowie Ermittlung der Anzahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zum Monatsanfang – diese Zahlen werden den Partnerteams zur Verfügung gestellt – verantwortlich und

- informiert die ZAV zu erteilten und abgelehnten Arbeitserlaubnissen.
- überwacht das Kontingent (pro Land und Saisonbeschäftigung insgesamt) und informiert die Beteiligten rechtzeitig vor Erreichen der Kontingent-Obergrenze.
- informiert die Generalzolldirektion über Saisonhilfskräfte aus Drittstaaten im Bundesland.

Verfahren:

Prozessbeschreibung für die anonyme Anforderung

Für den Gesamterfolg und ein zuverlässiges Einhalten der Vereinbarungen mit den Drittstaaten ist es unerlässlich, dass Stellenangebote für Saisonhilfskräfte in den Arbeitgeber-Services (AG-S) systematisch erfasst werden. Die Stellenangebote sind mit der Zentralen Sonderkennung „Saison Drittstaaten“ und mit dem Veröffentlichungsstatus „nicht veröffentlicht“ zu kennzeichnen.

Prozessbeschreibung für die namentliche Anforderung

Für den Gesamterfolg und ein zuverlässiges Einhalten der Vereinbarungen mit den Drittstaaten ist es unerlässlich, dass die interessierten Arbeitgeber direkt einen Antrag auf Arbeitserlaubnis für die konkret angeforderte Person beim Arbeitsmarktzulassungsteam „Besondere Personengruppen“ der ZAV stellen.

Das Vorgehen und die Verantwortlichkeiten sind in der „Arbeitshilfe zur Vermittlung von Saisonhilfskräften aus Drittstaaten“ beschrieben.

Die Vermittlung von Saisonhilfskräften aus Drittstaaten ist nur an Arbeitgeber zulässig, die einem der in dem Dokument „Wirtschaftsklassen für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte“ genannten Wirtschaftszweige angehören.

Von an der Vermittlung von Saisonhilfskräften aus Drittstaaten interessierten Arbeitgebern ist im Rahmen der anonymen Anforderung eine Auftragsbestätigung und Arbeitgebererklärung abzugeben. Hingegen im Rahmen der namentlichen Anforderung ist das Antragsformular für die namentliche Anforderung von Saisonhilfskräften in der Landwirtschaft aus Drittstaaten einzureichen. Diese werden als Arbeitsplatzangebot im Sinne des § 15a Abs. 2 Nr. 3 BeschV



gewertet, welches als Grundlage für die Erteilung der Arbeitserlaubnis zwingend benötigt wird.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- nutzen ihre Netzwerke zu regionalen Verbänden und Arbeitgebern/Landwirten.
- fungieren als Ansprechpartner/-innen für die Verbände und Ministerien in ihrer/ihren Region/en.
- geben die Informationen zum Prozess und zur Umsetzung an die beteiligten Agenturen für Arbeit (Arbeitgeber-Service) weiter.
- können ihre Erfahrungen zur Rekrutierung und Vermittlung Saisonbeschäftigte an Arbeitgeber/-innen an INT23 berichten.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen die Umsetzung der arbeitgeberseitigen Prozesse sicher, insbesondere:
 - nutzen ihre Netzwerke zu den örtlichen Verbänden und Arbeitgebern/Landwirten, um auf die Rekrutierung von Saisonbeschäftigte aus Drittstaaten aufmerksam zu machen,
 - stehen den Arbeitgebern/Landwirten als unmittelbare Ansprechpartnerin zur Beschäftigung von Saisonhilfskräften in der Landwirtschaft zur Verfügung.

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

- setzt die bewerberseitigen Prozesse an die Bedarfslage der Arbeitgeber/-innen angepasst im internationalen Kontext entsprechend der Prozessbeschreibung um.
- steht auf operativer Ebene den beteiligten ausländischen Partnerverwaltungen als Ansprechpartnerin zur Verfügung
- stellt die Weitergabe von relevanten, operativen Informationen (z.B. Auftragsklärung, Prozessdauer) an die beteiligten ausländischen Partnerverwaltungen, an die beteiligten Agenturen für Arbeit und bei übergeordneter Bedeutung auch an die RDn sicher und
- sind über das Team-Postfach für Anfragen der vermittelten Bewerber/innen während des Aufenthaltes in Deutschland erreichbar.



Der Bereich AMZ der ZAV „Besondere Personengruppen“

- prüft den Eingang der Unterlagen auf Vollständigkeit (Arbeitsplatzangebot, Bewerberregistrierungsbogen, Mietvertrag bzw. Leistungsvertrag für Unterkunft u. Verpflegung, sowie Ergebnis der durch den AG-S erfolgten Prüfung der Beschäftigungsbedingungen),
- erfasst die Arbeitgeberdaten und die Daten des Saisonarbeitnehmers in ZuWG,
- prüft Arbeits- und Krankenversicherungsbedingungen, eventuelle Vorbeschäftigtezeiten im Kontext der Höchstbeschäftigungsdauer bei Saisonbeschäftigung,
- erteilt die Arbeitserlaubnis zur Saisonbeschäftigung bei Erfüllen der Voraussetzungen/ Bedingungen,
- lehnt die Arbeitserlaubnis bei Nichterfüllen der Voraussetzungen/Bedingungen ab (bei negativer Bewertung der Beschäftigungsbedingungen durch den AG-S oder Erreichen der Höchstbeschäftigungsdauer),
- übermittelt bei der anonymen Anforderung durch Kurierdienst die Arbeitserlaubnis oder die Ablehnung an die ausländische Partnerverwaltung zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer,
- übermittelt bei der namentlichen Anforderung postalisch die Arbeitserlaubnis oder die Ablehnung an den Arbeitgeber, der Arbeitgeber leitet die Arbeitserlaubnis /Ablehnung an den Arbeitnehmer weiter.

4. Info

Die Arbeitshilfe und entsprechende Dokumente stehen im Intranet zur Verfügung.

Die Arbeitshilfe und die entsprechenden Dokumente gelten in der jeweils gültigen Fassung verbindlich und sind anzuwenden.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

